

die Struktur, den Stellenplan, den Arbeitsverteilungsplan, die Arbeitsordnung und den Arbeitsplan des Ministeriums betreffen.

(3) Der Minister entscheidet über das Einbringen von Vorlagen in den Ministerrat.

(4) Der Minister erläßt die Statuten für die dem Ministerium unterstellten Institutionen.

(5) Der Minister ist für die Einhaltung der Grundsätze der Kaderpolitik im Ministerium verantwortlich.

(6) Der Minister entscheidet über

a) die Berufung und Abberufung

aa) der Leiter der Hauptabteilungen und der Zentralen Abteilungen des Ministeriums,

bb) der Werkdirektoren und ihrer Stellvertreter sowie der Hauptbuchhalter der Betriebe, die der Minister besonders benennt,

cc) der Direktoren der Institute und ihrer Stellvertreter,

dd) der Direktoren der Fachschulen;

b) die Festlegung der Planvorschläge des Ministeriums zum Volkswirtschaftsplan und zum Haushaltsplan sowie über Änderungen, die der Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. des Ministers der Finanzen bedürfen;

c) die Gründung, Zusammenlegung, Trennung, Änderung der Zuordnung und Auflösung von Betrieben und sonstigen Institutionen im Einvernehmen mit anderen beteiligten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung.